

-

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BStG-Novelle

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	07.10.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit erlöschen die Rechtswirkungen einer gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 erlassenen Planungsgebietsverordnung nach Ablauf der mit fünf Jahren festgesetzten Frist. UVP-Verfahren, insbesondere für neue Bundesstraßen, sind oft über mehrere Jahre anhängig. Hier ergibt sich das Problem, dass somit die Rechtswirkungen einer Planungsgebietsverordnung erlöschen noch bevor das UVP-Genehmigungsverfahren mit Bescheid abgeschlossen werden konnte.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung

Beschreibung des Ziels:

Im Zusammenhang mit komplexen und langwierigen UVP-Verfahren soll Rechts- und Planungssicherheit für die Dauer dieser Verfahren geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novelle des Bundesstraßengesetz 1971

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Novellierung des § 14 Abs. 5 BStG wird die Hemmung der Fünfjahresfrist des § 14 Abs. 5 BStG 1971 für die Dauer von anhängigen UVP-Verfahren geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Rechtswirkungen einer erlassenen Planungsgebietsverordnung

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.10.2025 08:11:01

WFA Version: 0.0

OID: 4475

A0|B0